



Rat der
Europäischen Union

083722/EU XXV. GP
Eingelangt am 13/11/15

Brüssel, den 12. November 2015
(OR. en)

13998/15
ADD 1

CONSOM 190
MI 714

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Betr.:	ANHANG ZUM BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX über die Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Kerzen, Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit genügen müssen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D (2015) 025025/08 Annex.

Anl.: D (2015) 025025/08 Annex

ANHANG

Besondere Sicherheitsanforderungen an Kerzen, Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör

1. Prioritäten

Der konstruktiven Sicherheit („safety by design“) ist Vorrang vor der Sicherheit durch Anweisungen einzuräumen.

2. Design- und Herstellungsanforderungen

2.1. Design

Im Rahmen des Produktdesigns müssen die Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen umfassend berücksichtigt und die Risiken so gering wie möglich gehalten werden. Die Sicherheit des Produkts darf nicht von komplizierten Benutzeranleitungen abhängen.

2.2. Herstellung

Die Eignung und die Herkunft der für die Herstellung des Produkts verwendeten Materialien sind vom Hersteller unter vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zu bewerten.

2.3. Standsicherheit

- a) Frei stehende Kerzen oder Kerzen, die mit einem Halter oder Behälter geliefert werden, müssen während des Abbrennens stabil bleiben (d. h. sie dürfen nicht umkippen).
- b) Bei nicht frei stehenden Kerzen, die nicht mit einem Halter oder Behälter geliefert werden, muss der Hersteller den Verbraucher darauf hinweisen, dass die Verwendung eines geeigneten Halters erforderlich ist, sofern diese Information für die sichere Verwendung der Kerze benötigt wird.

2.4. Brandneigung

- a) Die Flamme darf maximal eine bestimmte Höhe erreichen; bei der Festlegung einer sicheren Höhe ist die natürliche Schwankung der Flamme während des Abbrandzyklus zu berücksichtigen.
- b) Die Kerze darf den Halter, den Behälter oder das Zubehör in keiner Phase des Abbrandzyklus entzünden.
- c) In oder auf Kerzen, Kerzenhaltern, Kerzenbehältern und Kerzenzubehör verwendete Materialien dürfen sich zu keinem Zeitpunkt während des normalen Abbrennens einer Kerze oder bei ihrem endgültigen Auslöschen ausbreiten oder eine sekundäre Flamme entzünden.
- d) Die Brandsicherheit ist vom Hersteller unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Bedingungen zu bewerten:
 - i) Anzünden der Kerze;
 - ii) Abbrennen der Kerze unter vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen.
- e) Als selbstlöschend auf den Markt gebrachte Kerzen müssen am Ende ihrer Brenndauer selbst verlöschen, und das Entzünden der darunter liegenden Fläche muss durch ihre konstruktive Beschaffenheit wirksam verhindert werden. Behälterkerzen dürfen nicht zum Bruch des Behälters führen.
- f) Die Kerze muss so gestaltet sein, dass ein sekundäres Entzünden oder ein automatisches Wiederentzünden der Kerze nach Auslöschen der Flamme nicht möglich ist.
- g) Die Verbrennungsgefahr durch das Berühren der Kerze oder ihres Behälters während oder nach dem Abbrennen muss so gering wie möglich gehalten werden, wobei der spezifische Zweck der Kerze zu berücksichtigen ist.
- h) Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör dürfen unter vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keinen Brand (durch Explosion, Überhitzung usw.) verursachen.

2.5. Chemische Anforderungen

- a) Der Hersteller muss eine angemessene Risikobewertung in Bezug auf die toxikologischen Eigenschaften der in Kerzen sowie in Kerzenhaltern, Kerzenbehältern und Kerzenzubehör verwendeten Materialien, Stoffe oder Gemische (einschließlich Duftstoffe) durchführen, um sicherzustellen, dass diese keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.
- b) Blei/Bleiverbindungen und Nickel/Nickelverbindungen (außer Katalysatoren, die für die Hydrierung/das Hydrotreating von Ausgangsmaterialien erforderliche Nickelverbindungen enthalten) dürfen nicht für die Herstellung von Ausgangsmaterialien für Kerzen oder von

Kerzen selbst verwendet oder bei der Herstellung zugefügt werden. Im Falle einer unbeabsichtigten Kontamination des Ausgangsmaterials für die Kerzenherstellung mit Blei oder Nickel müssen die Höchstwerte für Blei und Nickel in der Summe aller Teile einer Kerze so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar sein; sie dürfen bei Blei 0,4 mg/kg und bei Nickel 0,5 mg/kg keinesfalls überschreiten.

2.6 Emissionen

- a) Bei Kerzen für den Innenbereich sind die Rußemissionen so gering wie möglich zu halten; es darf keine sichtbare Freisetzung von Ruß geben. Kerzen für den Innenbereich müssen dem nach dem Stand der Technik festgelegten maximalen Rußindex entsprechen, der in keinem Fall den Wert von 1,0/h überschreiten darf.
- b) Bei Kerzen für den Innenbereich ist die Emission gefährlicher Stoffe, einschließlich flüchtiger organischer Verbindungen (VOC), die während des Abbrennens der Kerze entstehen, so gering wie möglich zu halten. Da im Unionsrecht keine diesbezüglichen Grenzwerte festgelegt sind und soweit dies für Kerzen relevant ist, sind die in den „WHO Guidelines for indoor air quality: selected pollutants“¹ empfohlenen Konzentrationswerte zu berücksichtigen.

2.7. Anforderungen an Lebensmittelimitate

Den Anforderungen der Richtlinie 87/357/EWG des Rates² muss entsprochen werden.

¹ „WHO guidelines for indoor air quality: selected pollutants“ (WHO-Leitlinien für Luftqualität in geschlossenen Räumen – ausgewählte Schadstoffe), Weltgesundheitsorganisation, 2010: <http://www.euro.who.int/en/health-topics/environment-and-health/air-quality/publications/2010/who-guidelines-for-indoor-air-quality-selected-pollutants>.

² Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 49).

3. Anforderungen an Sicherheitsinformationen

- a) Die Aufmachung des Produkts und dessen bildliche Darstellung sowie alle bereitgestellten Informationen dürfen die Risiken für die potenziellen Nutzer nicht verharmlosen.
- b) Informationen, Warnhinweise und Gebrauchsanweisungen müssen für den Verbraucher schlüssig, leicht lesbar und verständlich sein und auf dem Produkt, der Verpackung oder der Gebrauchsanweisung, die das Produkt begleiten muss, deutlich sichtbar angebracht werden.
- c) Kerzen, die als gefährliche Gemische gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzustufen sind, müssen entsprechend verpackt und gekennzeichnet werden.
- d) Wesentliche Informationen über die Verwendungsbedingungen des Produkts müssen für den potenziellen Nutzer vor dem Kauf deutlich erkennbar sein. Darüber hinaus muss jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung des Produkts in Betracht gezogen werden.
- e) Es müssen mindestens die folgenden Aspekte abgedeckt werden:
 - i) Anweisungen für die sichere Verwendung, einschließlich der Verwendungsbedingungen sowie der beim Abbrennen von Kerzen zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen, darunter der zwischen brennenden Kerzen einzuhaltenen Abstand, sofern solche Informationen für den sicheren Gebrauch der Kerze angesichts ihres Designs oder ihrer Merkmale erforderlich sind;
 - ii) Anweisungen für die sichere Verwendung von Kerzen in Anwesenheit von Kindern und Haustieren;
 - iii) Informationen über sensibilisierende Duftinhaltsstoffe gemäß den Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Sensibilisierung der Atemwege und der Haut.
- f) Falls dies angesichts ihres Designs oder ihrer Merkmale erforderlich ist, müssen Kerzenhaltern, Kerzenbehältern und Kerzenzubehör Informationen über die sichere Verwendung in Kombination mit einer Kerze (z. B. Verwendung einer hitzebeständigen Unterlage) beigefügt werden.
- g) Insbesondere bei Kerzen für den Innenbereich müssen folgende oder diesen gleichwertige Warnhinweise entweder in Textform deutlich sichtbar angebracht werden oder in Form von Symbolen, die für die Verbraucher leicht verständlich sind:
 - „Brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt lassen.“
 - „Kerzen nicht in Reichweite von Kindern und Haustieren abbrennen.“
 - „Kerzen nicht auf oder in der Nähe von leicht entflammaren Gegenständen abbrennen.“

Bei Kerzen, die das Entzünden der darunter liegenden Fläche durch ihre konstruktive Beschaffenheit nicht wirksam verhindern, müssen die Verbraucher außerdem darauf hingewiesen werden, dass ein hitzebeständiger Kerzenhalter oder eine hitzebeständige Unterlage zu verwenden ist.